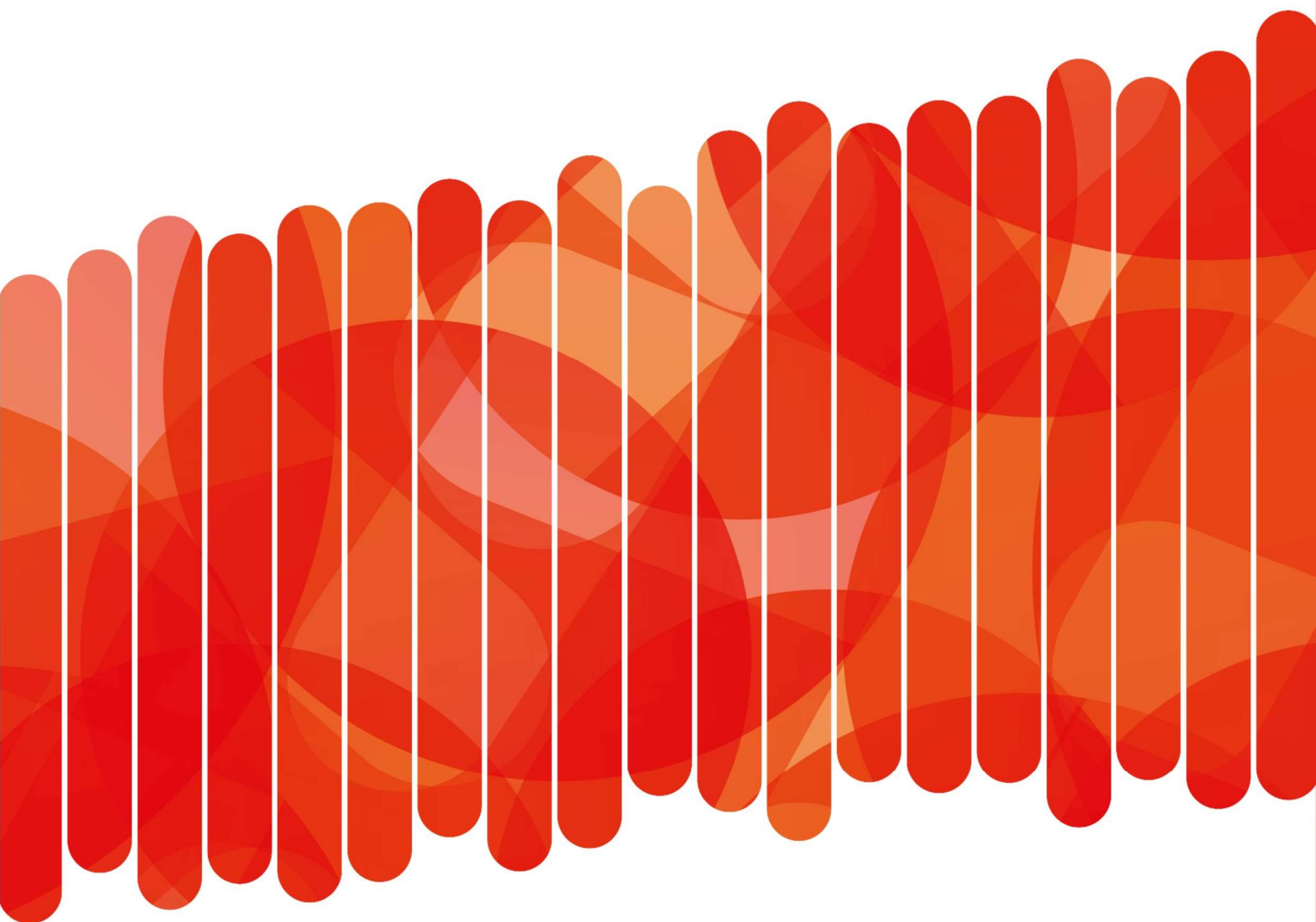




SATZUNGEN DER SPORTUNION SCHLATT

*beschlossen bei der
Ordentlichen Generalversammlung
am 18. November 2023*

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines	3
§ 2	Zweck des Vereines	3
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	3
§ 4	Aufbringung der Mittel	4
§ 5	Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 8	Vereinsorgane	7
§ 9	Generalversammlung	7
§ 10	Vereinsleitung	9
§ 11	Aufgaben der Vereinsleitung	10
§ 12	Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung	11
§ 13	Die Vertretung des Vereines	12
§ 14	Ausschüsse	12
§ 15	Zweigvereine	13
§ 16	Rechnungsprüfer	14
§ 17	Schiedsgericht	14
§ 18	Geschäftsordnung	15
§ 19	Sektionen	15
§ 20	Auflösung des Vereines	17
§ 21	Funktionsbezeichnungen	17

VEREINSSATZUNGEN (FÜR HAUPTVEREINE)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen

"Österreichische TURN- & SPORTUNION Schlatt"

hat seinen Sitz in **4691 Breitenschützing**,
Breitenschützing 4b, Österreich, erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die Gemeinden 4691 Schlatt, 4692 Niederthalheim, so wie 4671 Aichkirchen und gehört der SPORTUNION Oberösterreich an.

- (2) Die **"Österreichische TURN- & SPORTUNION Schlatt"** ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung ausübt.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte des Christentums und die österreichische Kultur als Region Europas.
- (2) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen die folgenden ideellen Mittel:

- (1) Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen.
- (2) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.

- (3) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- (4) Herausgabe von Printmedien fachlicher und allgemeiner Art sowie Betreibung von elektronischen Medien.
- (5) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- (6) Finanzielle und organisatorische Förderung der Vereinssektionen und Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.
- (7) Gründung von (gemeinnützigen) Zweigvereinen.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
- (2) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- (3) Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften.
- (4) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- (5) Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- (6) Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Sportbetriebes.

§ 5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Arten der Mitglieder
 - a) Ordentliche
 - b) Außerordentliche
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder des Vereines können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu Österreich als Region Europas bekennen und die Grundsätze der SPORTUNION anerkennen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und am Vereinsgeschehen Anteil nehmen und die Mitglieder allenfalls bestehender Zweigvereine.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie werden auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Generalversammlung ernannt, wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (Ehrenobmann oder Ehrenbeirat) verbunden sein kann.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.

- b) Durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
 - c) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen zuwiderhandelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet.
 - d) Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch die Vereinsleitung, steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Beschwerde an das Schiedsgericht zu. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (2) Das Ende der Mitgliedschaft im Hauptverein hat auch automatisch das Ende der Mitgliedschaft in allenfalls bestehenden Zweigvereinen zur Folge.
- (3) Bei Auflösung der Verbindung zwischen Hauptverein und Zweigverein (gem. § 15 Abs. 4) endet die Mitgliedschaft der Mitglieder des Zweigvereins im Hauptverein, sofern solche Personen nicht binnen vier Wochen ausdrücklich schriftlich erklären, ordentliche Mitglieder des Hauptvereins bleiben zu wollen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu beanspruchen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organes sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.

- (4) Ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung von der Vereinsleitung verlangen, wobei diese Informationen binnen vier Wochen zu geben und vertraulich zu behandeln sind.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.
- (6) Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von den Organen beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vereinsleitung
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer beträgt ZWEI Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hierzu gehören im Besonderen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
 - c) Bestellung und Enthebung der Vereinsleitung und mindestens zweier Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung der Vereinsleitung und einzelner Funktionäre
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenfunktionen)

- h) Satzungsänderungen
 - i) Entscheidung über die freiwillige Auflösung
- (2) Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle drei Jahre abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung.
- (3) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren Abhaltung bei der Vereinsleitung eingelangt sein.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Generalversammlung am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (6) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Satzung der zuständige Bezirksverband der SPORTUNION Oberösterreich zu informieren ist.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel aller Vereinsmitglieder dies verlangt, von der Vereinsleitung beschlossen wird oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird.

§ 10 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
- (2) Die Vereinsleitung besteht aus:
 - a) Dem Obmann und seinen allfälligen Stellvertretern.
 - b) Dem Schriftführer und seinen allfälligen Stellvertretern.
 - c) Dem Kassier und seinen allfälligen Stellvertretern.
 - d) Dem Sportwart und seinen allfälligen Stellvertretern (Sektionsleitern).
 - e) Dem Kulturwart.
 - f) Dem Jugendwart.
 - g) Den Beiräten.
 - h) Sonstigen von der Generalversammlung gewählten Vereinsfunktionären.
- (3) Die Vereinsleitung hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (4) Die Funktion eines Mitgliedes der Vereinsleitung oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der der Vereinsleitung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch den Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes (in Verbindung mit §§ 24 und 31a VereinsG) auf Ersatz in Anspruch genommen werden.
- (5) Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann die Vereinsleitung ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Der Obmann kann durch Kooptation nicht ersetzt werden. Die Kooptation ist von der Generalversammlung nachträglich genehmigen zu lassen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern der Vereinsleitung ist eine Neuwahl der Vereinsleitung durchzuführen und dazu eine Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

§ 11 Aufgaben der Vereinsleitung

- (1) Der Vereinsleitung sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse.
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung.
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Festsetzung von Abgaben und Gebühren.
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Festlegung des Sportprogramms, Bestellung und Enthebung von Sektionsleitern und die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter.
 - h) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung der Vereinsleitung.
 - i) Aufnahme und Entlassung von Mitarbeitern.
 - j) Gründung von Zweigvereinen.
- (2) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Vereinsleitung kann unter ihrer Aufsicht den gemäß § 14 eingerichteten Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.

§ 12 Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung

- (1) Der Obmann und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Der Obmann kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Der Schriftführer besorgt gemeinsam mit den Stellvertretern den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- (3) Aufgabe des Kassiers ist gemeinsam mit den Stellvertretern die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen der Vereinsleitung getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen. Der jährliche Rechnungsabschluss ist binnen fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres von der Vereinsleitung zu beschließen und den Rechnungsprüfern verbindend vorzulegen.
- (4) Dem Sportwart obliegt die Organisation und Koordination der gesamten Facharbeit im Verein. Er bildet mit den Sektionsleitern den Vereinssportausschuss und erstellt die Fachberichte. Er erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Sektionsleitern Vorschläge für die Bestellung von Trainern und die Teilnahme an Meisterschaften zur Genehmigung durch die Vereinsleitung.

- (5) Dem Kulturwart obliegen die geistige, kulturelle und soziale Betreuung der Mitglieder, die Herausgabe von Publikationen, die Betreuung elektronischer Medien sowie die Mitgestaltung aller Vereinsveranstaltungen.
- (6) Der Jugendwart sorgt in Zusammenarbeit mit Sportwart und Kulturwart für die ideelle und geistige Erziehung, insbesondere die Einbindung der Jugend in die Vereinsgemeinschaft durch Programme für die gesamte Vereinsjugend.
- (7) Bei Verhinderung eines Amtsträgers wird dieser von dessen Stellvertreter vertreten. Bei mehreren Stellvertretern vertreten diese in der Reihenfolge ihrer Wahl gemäß Beschluss der Generalversammlung.

§ 13 Die Vertretung des Vereines

- (1) Der Verein wird nach außen vom Obmann vertreten.
- (2) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer zu zeichnen. In Finanzangelegenheiten und bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen, zeichnet der Obmann mit dem Kassier.
- (3) Der Jugendwart sorgt in Zusammenarbeit mit Sportwart und Kulturwart für die ideelle und geistige Erziehung, insbesondere die Einbindung der Jugend in die Vereinsgemeinschaft durch Programme für die gesamte Vereinsjugend

§ 14 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der Führungsaufgaben der Vereinsleitung und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch die Vereinsleitung eingesetzt werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden von der Vereinsleitung bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen von der Vereinsleitung festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung der Vereinsleitung.

§ 15 **Zweigvereine**

- (1) Die Gründung von gemeinnützigen Zweigvereinen ist im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Sie bedarf eines entsprechenden darauf gerichteten Beschlusses der Vereinsleitung.
- (2) Der formale Gründungsvorgang des Zweigvereins erfolgt nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes.
- (3) Für den Fall, dass sich eine Sektion in einen, neu zu gründenden Zweigverein abspaltet, werden die der betroffenen Sektion zugehörigen Mitglieder des Hauptvereins automatisch auch Mitglieder des Zweigvereins, so ferne sie der Mitgliedschaft im Zweigverein nicht schriftlich bis zur ersten Generalversammlung des Zweigvereines widersprechen.
- (4) Die Verbindung zwischen Hauptverein und Zweigverein kann gelöst werden durch
 - a) Kündigung durch den Hauptverein
 - b) Auflösung des Zweigvereins
- (5) Die Kündigung durch den Hauptverein ist nur zulässig aus wichtigem Grund. Solche sind insbesondere
 - a) Beharrliche Verstöße des Zweigvereins gegen den Vereinszweck des Hauptvereins
 - b) Aufgabe der Gemeinnützigkeit durch den Zweigverein
 - c) Beharrliche Verletzung des Ansehens des Hauptvereins durch den Zweigverein
 - d) Beharrliche Verletzung der Pflichten des Zweigvereins gegenüber dem Hauptverein
- (6) Die Kündigung durch den Hauptverein bedarf eines darauf gerichteten Beschlusses der Generalversammlung und einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (7) In allen Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen Hauptverein und Zweigverein oder zwischen Zweigvereinen untereinander entscheidet ein Schiedsgericht. § 17 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, binnen vier Monate nach Übergabe des Rechnungsabschlusses durch die Vereinsleitung diesen zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht und den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und der Vereinsleitung darüber zu berichten. Außerdem haben sie über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Generalversammlung einen Bericht zu geben.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information durch die Vereinsleitung und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit der Vereinsleitung nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Vereinsleitungssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Während der Ausübung ihrer Funktion als Rechnungsprüfer dürfen die Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet dieses Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen der Vereinsleitung zwei Vereinsmitgliedern als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von sieben Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Bei Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen Hauptverein und Zweigverein darf kein Mitglied des Schiedsgerichtes dem Vorstand des Hauptvereins oder dem Vorstand des Zweigvereins angehören.

§ 18 Geschäftsordnung

- (1) Für den Verein findet die Geschäftsordnung der SPORTUNION Oberösterreich sinngemäß Anwendung oder es ist eine eigene Geschäftsordnung vom Vereinsvorstand zu beschließen, die der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf.

§ 19 Sektionen

- (1) Sektionen werden über Beschluss des Vorstandes gegründet und haben unter verantwortlicher Leitung als unselbständige Abteilung des Vereines die Pflege und Ausübung einer Sportdisziplin zur Aufgabe.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Sektion bedingt die Mitgliedschaft zum Verein selbst.
- (3) Zur Besorgung der laufenden Geschäfte einer Sektion werden von den Sektionsangehörigen im Rahmen einer Sektionsversammlung eine Sektionsleitung, bestehend zumindest aus Sektionsleiter und Kassier auf die Dauer von höchstens drei Jahren gewählt. Diese bilden zusammen mit allenfalls von der Sektionsversammlung zu bestellenden weiteren Funktionären die Sektionsleitung, für deren Tätigkeit die Bestimmungen des § 12 sinngemäß anzuwenden sind. In der Sektionsleitung hat der Vereinsobmann bzw. dessen Stellvertreter Sitz und Stimme.

- (4) Durch Rechtsgeschäfte der Sektionen wird der Verein nur dann verpflichtet, wenn diese die satzungsmäßige Zeichnung der vertretungsbefugten Vereinsorgane tragen. Für alle anderen Rechtsgeschäfte haften jene Mitglieder der Sektionsleitung zur ungeteilten Hand, die bei Abschluss des Rechtsgeschäftes unbefugt als Vertreter des Vereins aufgetreten sind.
- (5) Die finanzielle Gebarung der Sektionen obliegt der Kontrolle des Vereinskassiers. Der Sektionskassier hat jährlich binnen zwei Monaten nach Ende des Vereins-Rechnungsjahres einen Rechnungsabschluss für die Sektionskassa zu erstellen und dem Vereinskassier verbindend vorzulegen.
- (6) Die Sektionen haben in jeder Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (7) Die Tätigkeit einer Sektion darf dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufen.
- (8) Die **Sektion** hat sich nach außen zu bezeichnen:
- Österreichische TURN- & SPORTUNION Schlatt
- Sektion **TENNIS** oder **UTC Schlatt**
 - Sektion **TURNEN**
 - Sektion **Stockschützen**
 - Sektion **Fussball**
- (9) Die Einstellung einer Sektionstätigkeit ist dem Vorstand binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

§ 20 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Gleichzeitig ist zumindest ein Abwickler zu bestellen.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich:
 - a) Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes.
 - b) Die rechtzeitige Verständigung der SPORTUNION Oberösterreich.
 - c) Die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
 - d) Die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Im Fall der freiwilligen oder behördlichen Auflösung, des Austrittes aus dem Verband „SPORTUNION OÖ“ oder des Übertrittes zu einem anderen Sportverband sowie im Fall des Wegfalles des begünstigten Zweckes fließt das gesamte Vereinsvermögen der SPORTUNION OÖ zu. Die SPORTUNION OÖ oder ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, dass ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinn der § 34 ff BAO zu verwenden.
- (4) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

§ 21 Funktionsbezeichnungen

- (1) Alle in den Satzungen angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.